



REPUBLIK ÖSTERREICH
Bundesministerium für Umwelt,
Jugend und Familie

SEKTION III

GZ 22 0840/13-III/2/92

A-1010 Wien, Franz-Josefs-Kai 51

Telefon: (0222) 53 475-0

Durchwahl: 177

Telefax Nr.: 53 54 803

DVR: 0441473

Sachbearbeiter:

Dr. Michael JANDA

An das
Präsidium des Nationalrates
Parlament
1017 W i e n

Betrifft G E S E T Z E N T W U R F	
Zl. <i>19</i>	-GE/19 <i>12</i>
Datum: 28. Okt. 1992	
Verteilt 30. Okt. 1992 <i>Stg</i>	

Stg
Dr. Bauer

Betreff: Entwurf einer Konkursordnungs-Novelle 1993,
Begutachtungsverfahren;

In der Beilage werden 25 Exemplare der Ressortstellungnahme zu dem
im Betreff genannten Gesetzesentwurf zur weiteren Veranlassung
übermittelt.

Beilage

16. Oktober 1992
Für die Bundesministerin:
Dr. Wohlmann

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Bröckl



REPUBLIK ÖSTERREICH
Bundesministerium für Umwelt,
Jugend und Familie

SEKTION III

GZ 22 0840/13-III/2/92

An das
Bundesministerium für Justiz
z.Hd. Dr. Kloiber
Telefax 52 1 52 727
1016 Wien

A-1010 Wien, Franz-Josefs-Kai 51

Telefon: (0222) 53 475-0

Durchwahl: 177

Telefax Nr.: 53 54 803

DVR: 0441473

Sachbearbeiter:

Dr. Michael JANDA

Betreff: Entwurf einer Konkursordnungs-Novelle 1993,
Begutachtungsverfahren;

Das Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie nimmt zu dem
im Betreff genannten Gesetzesentwurf wie folgt Stellung:

Allgemeines:

Grundsätzlich wird die im Entwurf vorliegende Novelle zur
Konkursordnung, mit der die Eröffnung des Insolvenzverfahrens für
Nichtunternehmer erleichtert werden soll, begrüßt, da die
existenziellen Probleme vieler Familien, die aus dem Kreislauf
der Verschuldung nicht wieder herausfinden, durch die unzähligen
Ansuchen um Umschuldungshilfe im Rahmen des Familienhärteaus-
gleichs und auch aus der Familienberatung zur Genüge bekannt
sind.

./2



- 2 -

Zu den einzelnen Regelungen:

Zu Art. I Z 1:

§ 12 a KO:

Die im Rahmen des Unterhaltsvorschußgesetzes aus dem Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen den vier Oberlandesgerichtspräsidenten zur Verfügung gestellten Mittel betragen in den Jahren 1990 (1989) 598,1 (562,4) Millionen Schilling. Davon sind im gleichen Zeitraum 321,2 (284,4) Millionen Schilling im Wege der Hereinbringung an den Ausgleichsfonds für Familienbeihilfe rückgezahlt worden, was einer Rücklaufquote von 54,4 (50,6) von Hundert 1990 (1989) entspricht. Die rückgezahlten Beträge werden erneut für Unterhaltsvorschüsse an Kinder und ihre Erziehungsberechtigten zur Verfügung gestellt.

Durch die in § 12a Abs. 3 KO vorgesehene Erlöschung der vor der Konkurseröffnung des Nichtunternehmers durch gerichtliche Pfändung einer Forderung auf Einkünfte aus einem Arbeitsverhältnis oder auf sonstige wiederkehrende Leistungen mit Einkommensersatzfunktion erworbenen Absonderungsrechte mit Ablauf des Monats der Konkurseröffnung wäre dem Kind, vertreten durch den Jugendwohlfahrtsträger oder den Präsidenten des Oberlandesgerichtes in Hinkunft die Möglichkeit verschlossen, Überweisungen auf Grund des Überweisungsbeschlusses des Exekutionsgerichtes vom Drittschuldner zu erhalten. Der Einbringungserfolg des Bundes im Bereich der Unterhaltsvorschüsse wäre dadurch nachhaltig gefährdet und der zeitgerechte Rückfluß gewährter Unterhaltsvorschüsse an den Bund ausgeschlossen. Im Hinblick auf die relativ große Menge an Privatschuldnern (siehe Darstellung der Problemfälle auf S 41 des Entwurfes) wird in Hinkunft mit empfindlichen Einnahmeverlusten bei der Rückzahlung von Unterhaltsvorschüssen an den Familienlastenausgleich gerechnet werden müssen.

./3

- 3 -

Um eine Verringerung der finanziellen Mittel des Familienlastenausgleichs für den Bereich der Unterhaltsbevorschussung hintanzuhalten, wird daher vorgeschlagen, kompensatorische Elemente in die gegenständliche Novelle aufzunehmen.

Da Unterhaltsrückstände, die Vorschüsse auslösen, nach gängiger Verwaltungspraxis im Gegensatz zu allen anderen Forderungen weder mit den marktüblichen oder zumindest mit dem geringeren gesetzlichen Zinssatz (4%) verzinst werden, sollten dafür die Quoten der § 193 Abs. 1 Z 3 u. § 194 Abs. 1 Z 2 KO idFEntw jeweils um zehn Prozentpunkte somit von 20 auf 30 und von 10 auf 20 von Hundert erhöht werden.

Dies scheint auch insoferne gerechtfertigt, als ja die Kinder, die derzeit grundsätzlich vom Unterhaltsschuldner rückzahlbare Vorschüsse beziehen, mit jenen Kindern, die künftig Unterhaltsvorschüsse beziehen werden, in einer Solidaritätsgemeinschaft stehen.

Gleiches gilt für die vom Ausgleichfonds für Familienbeihilfen im Rahmen des Familienhärteausgleichs gewährten Darlehen (BVA 1990 bis 1992 jährlich 2 Mio S).

Dazu sei auf Burgstaller, Sanierung der natürlichen Person im Konkurs, JBL 1991, 494, aufmerksam gemacht, der für bestimmte schutzwürdige Ansprüche, auch solcher nach dem UVG, den begrenzten - Einsatz öffentlicher Mittel für zweckmäßig hält.

Nach dieser Auffassung, der sich das Ressort anschließt, wäre der Konkurs des nichtunternehmerischen Unterhaltsschuldners kein Versagungsgrund für Vorschüsse iS des § 7 UVG, andererseits ist es aber aus diesem Grund gerechtfertigt, dem Bund höhere Quoten aus dem der Verteilung unter die Gläubiger zur Verfügung stehenden Arbeitseinkommen des Unterhaltsschuldners zuzugestehen.

./4

- 4 -

Zu § 196 KO:

Bezüglich der bei Inkrafttreten der KO-Novelle 1993 noch ausstehenden Leistungen von Nichtunternehmern an den Bund (Familienlastenausgleich) aus Unterhaltsvorschüssen oder Darlehen aus dem Familienhärteausgleich sollte der § 196 KO dahingehend ergänzt werden, daß diesbezüglich eine weitere sachliche Ausnahme vom Restschuldenerlaß vorgesehen wird.

Leistungen nach dem Familienlastenausgleichsgesetz 1967 gehören als "Familienleistungen" zum österreichischen System der Sozialen Sicherheit und stehen daher gleichrangig neben den Leistungen aus der gesetzlichen Kranken-, Unfall-, Pensions- und Arbeitslosenversicherung. Es wäre daher unvorgreiflich der folgenden Ausführungen zu fordern, daß Rückforderungsansprüche für zu Unrecht gewährte Leistungen aus dem Familienlastenausgleich das Schicksal der Rückforderungsansprüche nach den Sozialversicherungsgesetzen bzw. dem Arbeitslosenversicherungsgesetz teilen.

Andererseits ist der Dienstgeberbeitrag zum Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen die wesentlichste Einnahme des Familienlastenausgleichsfonds (4,5 % von allen Arbeitslöhnen). Die Hereinbringung dieses Betrages, der nach der Bundesabgabenordnung eine Abgabe ist, sollte ebenso behandelt werden, wie die übrigen Forderungen der Abgabenverwaltung aus den Steuern, vor allem aus der Einkommensteuer.

Es handelt sich bei den Leistungen aus dem Familienlastenausgleich, die im Jahre 1992 mit 50,5 Mrd. S budgetiert sind und tatsächlich sicher höher liegen werden, um die wichtigste Transferleistung an die Familien mit Kindern, um ihnen ein Unterhaltsminimum zu schaffen. Jeder Gefährdung der Einnahmen des Fonds muß daher entschieden widersprochen werden.

./5

- 5 -

Abschließend darf angemerkt werden, daß bezüglich der in §33 UVG vorgesehenen Zahlungserleichterung, auf die kein Rechtsanspruch besteht, eine Änderung der Verwaltungspraxis notwendig sein dürfte. So sollte künftig - nach Inkrafttreten dieses Gesetzesentwurfes - die Zahlungserleichterung des gänzlichen oder teilweisen Forderungsverzichtes dann nicht mehr zulässig sein, wenn bei einer Gläubigermehrheit gegenüber dem Unterhaltsschuldner die Voraussetzungen des vereinfachten Konkurses im Sinn des Novellenentwurfes vorliegen.

Weiters wird mitgeteilt, daß 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme an das Präsidium des Nationalrates übermittelt wurden.

16. Oktober 1992

Für die Bundesministerin:

Dr. Wohlmann

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Böhm